

Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrverordnung, BFV)

vom¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Gesetzes vom ... über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und Feuerwehrgesetz, BFG)²,

beschliesst:

I. BRANDSCHUTZ

§ 1 Brandschutzvorschriften

Die Stand der Technik Papiere (STP)³, die von der technischen Kommission Brandschutz der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen als massgebend erklärt wurden, sind verbindlich.

§ 2 Vorübergehende Anordnungen

¹ Besteht aufgrund besonderer Umstände wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe eine erhebliche Brandgefahr oder Personengefährdung, können die Gemeinden oder das Feuerwehriinspektorat vorübergehende Anordnungen zur Gewährleistung des Brandschutzes erlassen.

² Sie können insbesondere das Feuern im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk verbieten.

§ 3 Brandschutznachweis **1. Begriff**

Ein Brandschutznachweis ist eine vollständige, nachvollziehbare und plausible Bestätigung der geplanten baulichen, technischen, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutzmassnahmen in einem

Standardkonzept der Brandschutzvorschriften oder in einem Brandschutzkonzept.

§ 4 2. Bauten und Anlagen

Als Bauten und Anlagen gemäss Art. 7 BFG² gelten:

1. Gebäude;
2. Fahrnisbauten;
3. offene Produktionsanlagen;
4. wärmetechnische Anlagen.

§ 5 3. Ausnahmen

¹Nur auf Verlangen der NSV ist ein Brandschutznachweis zu erbringen bei:

1. Kleinbauten gemäss Art. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)⁴;
2. Einfamilienhäusern;
3. Nebenbauten: eingeschossige Bauten mit einer Grundfläche von höchstens 150 m², die nicht für den dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, keine offenen Feuerstellen aufweisen und in denen keine gefährlichen Stoffe in massgebender Menge gelagert werden, wie Fahrzeugunterstände, Garagen, Gartenhäuser, Kleintierställe und Kleinlager;
4. landwirtschaftlichen Bauten der Qualitätssicherungsstufe (QSS) 1;
5. baulichen oder nutzungsbezogenen Änderungen, die zu keiner Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefahr führen und die Personensicherheit nicht mindern, wie kleine Umbauten und Fassadensanierungen.

²Der Brandschutznachweis für wärmetechnische Anlagen bleibt vorbehalten.

§ 6 4. im Baubewilligungsverfahren

¹Bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben ist der Brandschutznachweis gemäss PBG⁴ als Beilage zum Baugesuch bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde einzureichen. Diese leitet den Nachweis an die NSV weiter.

²Die Übereinstimmungserklärung erfolgt an die Baubewilligungsbehörde zuhanden der NSV.

§ 7 5. ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

¹Bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben, die einen Brandschutznachweis erfordern, ist der Brandschutznachweis spätestens 30 Tage vor Ausführungsbeginn der Gemeinde zu Händen der NSV zuzustellen.

²Die NSV eröffnet ihren Genehmigungsentscheid den Eigentümerinnen und Eigentümern.

³Die Übereinstimmungserklärung erfolgt an die NSV. Diese meldet der Gemeinde den Vollzug zwecks Datenerfassung.

⁴Das Verfahren ist mit einem allfälligen selbständigen Plangenehmigungsverfahren gemäss Gastgewerbegesetzgebung⁵ zu koordinieren.

§ 8 Wärmetechnische Anlagen

¹Die NSV regelt in einer Richtlinie:

1. die Wartungsfristen;
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung;
3. die Aus- und Weiterbildung der zugelassenen Fachpersonen.

²Diese Richtlinien sind verbindlich.

II. FEUERWEHR**A. Gemeindefeuerwehr****§ 9 Feuerwehrreglement**

Die Feuerwehrreglemente der Gemeinden haben Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Organisation, den Betrieb und Unterhalt der Feuerwehren;
2. die Löschgebiete und die Löscheinrichtungen;
3. die Versicherung der Angehörigen der Feuerwehr sowie von nicht feuerwehropflichtigen Personen, die bei einem Ernstfalleinsatz Hilfe leisten;
4. Disziplinarverfahren;
5. die Ansätze für die Inrechnungstellung von Einsatzkosten.

§ 10 Zuständigkeit

¹Die Gemeinden legen im Feuerwehrreglement fest, wer zuständig ist für:

1. den Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht sowie der Dienst- oder Ersatzabgabepflicht;
2. die Stellungnahme zu Gesuchen um Feuerwehrdienst in einer anderen anerkannten Feuerwehr;
3. die Einteilung der Feuerwehrmannschaft;
4. die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten und der Stellvertretung;
5. die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Chargierten;
6. die Sicherstellung und Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
7. die Führung der nötigen Kontrollen;
8. die Ausarbeitung des Feuerwehrbudgets;
9. den Entscheid über:
 - a) Beschaffung der Ausrüstung der Feuerwehr;
 - b) Erstellung, Erweiterung oder Ausbau von Feuerwehrmagazinen und Materialdepots;
 - c) Erstellung von neuen Wasserbezugsorten;
10. den Erlass von Disziplinarverfügungen;
11. die jährliche Berichterstattung an das Feuerwehrinspektorat über die Tätigkeit der Feuerwehr.

²Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind für die Gemeindefeuerwehr ein oder mehrere Löschgebiete zu bilden.

§ 11 Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken

¹Besonders abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken sollen gegen angemessene Entschädigung einer andern Gemeindefeuerwehr zugeteilt werden, wenn damit ein rascherer und wirkungsvollerer Feuerwehreinsatz gewährleistet ist.

²Die Zuteilung wird durch die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden vereinbart; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

B. Feuerwehrinspektorat**§ 12 Aufgaben**

¹Das Feuerwehrinspektorat hat folgende Aufgaben:

1. Koordination und Überwachung der Organisation, der Lösch- und Rettungseinrichtungen, der Alarmierung, des Einsatzes, der Ausbildung und Ausrüstung der Gemeinde- und Stützpunkfeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren;
2. jährlich Durchführung von Feuerwehrinspektionen bei allen Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;
3. Organisation und Durchführung der Kurse für die Kader und Spezialisten der Feuerwehr in Zusammenarbeit mit den Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren;
4. Begutachtung der Beitragsgesuche zu Händen der NSV;
5. Erfüllung weiterer Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss des Regierungsrates übertragen werden.

²Es kann bei Grossereignissen im Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindeorganisationen die Einsatzleitung der Rettungs- und Löschmassnahmen übernehmen.

§ 13 Weisungen

Das Feuerwehrinspektorat kann gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)⁶ Weisungen erlassen über:

1. die Aufgaben der Feuerwehrkommandantinnen oder Feuerwehrkommandanten und der Stellvertretung;
2. die Gliederung der Feuerwehr, die Dienstgrade und Beförderung;
3. die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr (Übungs- und Kurswesen);
4. den Bestand und die Beschaffung von Feuerwehrmaterial, Geräten und Fahrzeugen;
5. die Feuerwehrlokale und Materialdepots;
6. die Löschwasserversorgung;
7. die Alarmierung und den Einsatz der Feuerwehren.

**§ 14 Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren
1. Ernennung, Dienstdauer, Einsatz**

¹Der Regierungsrat ernennt die Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren.

²Wahlfähig ist, wer einen Instruktorienkurs der FKS mit Erfolg bestanden hat oder im Besitz eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises ist.

³Die Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren sind verpflichtet, sich während mindestens zehn Jahren für Kurse, Rapporte und Instruktionendienste zur Verfügung zu stellen.

⁴Sie sind dem Feuerwehrinspektorat unterstellt und gelangen auf dessen Anordnung zum Einsatz.

§ 15 2. Entschädigung

¹Die Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe durch die NSV festgesetzt wird.

²Sie haben Anspruch auf den Ersatz der Spesen, die mit dem Besuch von Kursen in Zusammenhang stehen.

³Die Entschädigung, der Spesenersatz und die Uniformierung der Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren gehen zulasten der NSV.

C. Feuerwehrpflicht

§ 16 Aushebung

¹Die Gemeinden führen in der zweiten Jahreshälfte eine Aushebung für diejenigen Personen durch, die im folgenden Jahr feuerwehrpflichtig werden.

²Die Aushebung wird mindestens 30 Tage vor dem Aushebungstermin im Amtsblatt veröffentlicht.

³Wer an der Aushebung wegen Krankheit oder Unfall nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

§ 17 Befreiung

¹Gesuche um Befreiung vom Feuerwehrdienst sind schriftlich und begründet bei der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten einzureichen; sie beziehungsweise er begutachtet die Gesuche zuhanden der zuständigen Instanz der Gemeinde.

²Werden für die Befreiung gesundheitliche Gründe angeführt, kann eine vertrauensärztliche Untersuchung angeordnet werden.

§ 18 Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe für die Nichtbefolgung von Aufgebotsen zu Übungen, Kursen oder Ernstfalleinsätzen gelten:

1. Krankheit oder Unfall;
2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
3. Militär- oder Zivildienst;
4. berufsmässig bedingte Unabkömmlichkeit;
5. andere wichtige Gründe.

D. Übungen, Kurse

§ 19 Übungen

¹Die Feuerwehren haben jährlich mindestens acht Übungen von mindestens zwei Stunden durchzuführen; die Feuerwehrinspektion gilt als Übung.

²Neueingeteilte Feuerwehrdienstpflichtige haben zusätzlich zu den ordentlichen Übungen einen ganztägigen Einführungskurs zu besuchen.

³Das Feuerwehrekader hat jährlich mindestens zwei besondere Übungen zu absolvieren.

⁴Jährlich ist mindestens eine Alarmübung durchzuführen.

§ 20 Kurse für Feuerwehrekader und Spezialisten

1. Ausbildungskurse

¹Zur Ausbildung der Feuerwehrekader und Spezialisten führt das Feuerwehrinspektorat Kurse durch. Die Kurse sind je nach Bedarf alle drei bis fünf Jahre durchzuführen.

²Die Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sind verpflichtet, entsprechend ihrem Nachwuchsbedarf die erforderliche Anzahl von Feuerwehrleuten an die Kurse abzukommandieren.

§ 21 2. Weiterbildungskurse

Das Feuerwehrinspektorat führt folgende Kurse durch:

1. jährlich regionale Weiterbildungskurse von mindestens einem halben Tag Dauer für das Feuerwehrekader;
2. jährlich einen Arbeitsrapport von der Dauer eines Tages für Feuerwehrkommandantinnen und Feuerwehrkommandanten sowie der Stellvertretung;

3. Weiterbildungskurse für Spezialdienste.

§ 22 Kosten

¹Die Entschädigung für ordentliche Übungen, Kaderübungen und Alarmübungen geht zulasten der Gemeinden beziehungsweise Betriebe.

²Bei Aus- und Weiterbildungskursen gehen Besoldungs- und Reisekosten zulasten der Gemeinden beziehungsweise der Betriebe; die Verpflegungs- und übrigen Kurskosten gehen zulasten der NSV.

E. Einsatz

§ 23 Nachbarhilfe

¹Die Feuerwehren leisten Nachbarhilfe gemäss Alarmstufenplänen, die das Feuerwehrinspektorat erlässt.

²Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde, die Nachbarhilfe in Anspruch nimmt, besteht nur für:

1. die Verpflegungskosten;
2. die Einsatzkosten bei ABC-Einsätzen.

§ 24 Sorgfaltspflicht

¹Die Feuerwehr hat darauf zu achten, dass keine unnötigen Schäden an Gebäuden und anderen Sachen durch Löschmittel, Niederreißen von Gebäudeteilen und unsachgemässer Behandlung beim Ausräumen entstehen.

²Zur Vermeidung, Verminderung und Behebung von Wasserschäden hat die Feuerwehr geeignete Massnahmen zu treffen.

§ 25 Aufräumungsarbeiten

¹Die Aufräumung des Schadenplatzes durch die Feuerwehr hat soweit zu erfolgen, als dies für die Löschung des Feuers und die Beseitigung von weiteren unmittelbar drohenden Gefahren erforderlich ist.

²Diese Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Organen der Brandursachenermittlung vorzunehmen.

³Auf besondere Weisung der Organe der NSV hat die Feuerwehr gegen Entschädigung weitere Aufräumungsarbeiten vorzunehmen.

§ 26 Abklärung der Brandursache

¹Die Feuerwehr hat alle Vorkehrungen zu treffen, die der Ermittlung der Brandursache sowie der Sicherung der Spuren dienlich sind.

²Allfällige Wahrnehmungen hat sie den zuständigen Untersuchungsorganen zu melden.

F. Löschwasserversorgung**§ 27 Kontrolle und Wartung der Löscheinrichtungen**

¹Die Kontrolle über die Einsatzbereitschaft aller Löscheinrichtungen obliegt den Gemeinden.

²Löschwasserbehälter, Hydranten, Schieber, Löschwasserpumpen, Fernsteuerungen und andere der Löschwasserversorgung dienende Einrichtungen sind periodisch zu prüfen.

³Hydranten und andere Wasserbezugsorte müssen jederzeit leicht zugänglich und auch im Winter stets betriebsbereit gehalten sein.

⁴Gemeinden haben mit privaten Eigentümerinnen und Eigentümern von Löscheinrichtungen Vereinbarungen über deren Wartung und den Unterhalt sowie über die Kostentragung abzuschliessen, sofern diese Punkte nicht im Feuerwehrreglement der Gemeinde geordnet sind.

III. BEITRAGSLEISTUNGEN AN DIE BRANDBEKÄMPFUNG**A. Beiträge****§ 28 Voraussetzungen**

¹Beiträge werden geleistet für Objekte, die:

1. notwendig sind;
2. wirtschaftlich sind;
3. den feuerschutztechnischen Anforderungen entsprechen; und
4. sachgemäss erstellt beziehungsweise hergestellt sind.

²Bei Schaffung von Raumreserven wird die Beitragsleistung aufgeschoben, bis der Nachweis erbracht wird, dass auch diese Raumreserven benötigt werden.

³Die NSV erlässt über die Beitragsleistung ein Reglement. Sie legt darin gestützt auf die Grundsätze der FKS die beitragsberechtigten Kosten sowie die Bedingungen und Auflagen für die Beitragsausrichtung fest.

§ 29 Bauten und Anlagen

¹Die Beitragssätze für beitragsberechtigte Bauten und Anlagen betragen:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | an die Kosten von Rohrnetzarbeiten bei der Neuerstellung und der Erweiterung von Wasserleitungen, sofern sie vorwiegend dem Feuerschutz dienen und einen von der NSV festgelegten minimalen Durchmesser erreichen | 20 Prozent |
| 2. | an die Anschaffungskosten von Hydrantenstöcken in normaler Ausführung | 100 Prozent |
| 3. | für die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven, sofern sie ausschliesslich der Feuerlöschwasserreserve dienen | 15 Prozent |
| 4. | für den Neu- und Umbau von zweckmässigen Feuerwehrlokalen | 20 Prozent |

²Die NSV kann im Reglement über die Beitragsleistungen vorsehen, dass an den Neu- und Umbau von Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots anstelle eines Beitrages gemäss Abs. 1 ein fester Pauschalbeitrag je m² Nutzfläche ausgerichtet wird; sie regelt die beitragsberechtigte Nutzfläche solcher Lokalitäten.

§ 30 Anschaffungen

Die Beitragssätze für beitragsberechtigte Anschaffungen betragen für:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Tanklöschfahrzeuge und Motorspritzen | 50 Prozent |
| 2. | Pikettfahrzeuge und Anhänger | 40 Prozent |
| 3. | Schlauchmaterial, Schlosse und Strahlrohre | 50 Prozent |
| 4. | übrige Löschgeräte | 30 Prozent |
| 5. | Rettungsgeräte | 30 Prozent |
| 6. | Atemschutz- und Funkgeräte | 30 Prozent |
| 7. | Gegenstände der persönlichen Ausrüstung | 30 Prozent |
| 8. | Alarmanlagen (Anschaffung, jährliche Abonnements- und Regalgebühren sowie jährliche Schaltungsänderungen) | 50 Prozent |

§ 31 Private Wasserversorgungen, Betriebsfeuerwehren

¹Private Wasserversorgungen werden in Bezug auf die Beitragsfestsetzung öffentlichen Gemeindewasserversorgungen gleichgestellt, sofern sie für die Löschwasserversorgung zuständig sind.

²Für Betriebsfeuerwehren beträgt die Beitragsleistung der NSV die Hälfte der Beitragssätze gemäss § 29 und § 30, sofern die Objekte der Betriebe bei der NSV versichert sind.

³Fahrzeuge und Feuerwehrlokale der Betriebsfeuerwehren sind nicht beitragsberechtigt.

§ 32 Löschmittel Privater

Beiträge an Löschmittel Privater regelt die NSV in einem Reglement über die Beitragsleistungen.

§ 33 Zusammenarbeit

¹Die Beitragssätze können um bis zu 100 Prozent erhöht werden, wenn das Zusammenarbeitspotential oder die Optimierungsmöglichkeiten der Feuerwehren im Sinne von Art. 21 BFG² vollständig genutzt werden. Das Feuerwehrinspektorat nimmt dazu eine technische Beurteilung vor.

²Von einer Beitragszusicherung ist abzusehen, wenn keine erfolgversprechenden Bemühungen um Zusammenlegung und Optimierung gemäss technischer Beurteilung des Feuerwehrinspektorats erfolgt sind.

B. Beitragsgewährung, Zahlung und Rückerstattung**§ 34 Vorprüfung bei Feuerwehrlokalen**

¹Bei Feuerwehrlokalen ist vor dem Beginn der Planungsarbeiten der NSV ein Bericht über Bedürfnis, Raumprogramm und Standort vorzulegen.

²Die eigentlichen Projektierungsarbeiten durch beigezogene Baufachleute dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn die NSV diesen Bericht gutgeheissen hat.

§ 35 Beitragsgesuch
1. Inhalt

¹ Beitragsgesuche sind schriftlich bei der NSV einzureichen und müssen alle Unterlagen wie Offerten, Pläne und Kostenberechnungen beinhalten, die nötig sind, um die Beitragsberechtigung und die Beitragshöhe festzustellen.

² Für Projekte von Bauten und Anlagen sind der NSV der Situationsplan, die Baupläne, der Baubeschrieb und die detaillierte Kostenberechnung mit Angabe des Preisstandes einzureichen.

³ Die NSV ist berechtigt, nachträglich die Einreichung weiterer Unterlagen zu verlangen.

§ 36 2. Einreichung

¹ Beitragsgesuche sind bis zum 31. Juli des Vorjahres bei der NSV einzureichen; ausgenommen sind die Beitragsgesuche für Löschmittel sowie für nicht vorhersehbare Anschaffungen.

² Verspätet eingehende Gesuche werden erst im Folgejahr behandelt.

§ 37 Beitragszusicherung

¹ Die NSV sichert ihre Beiträge in der Form einer Verfügung zu.

² Beitragszusicherungen aufgrund von Projektunterlagen oder Lieferungsofferten werden gestützt auf die tatsächlichen Gestehungskosten bis zu einem in der Verfügung festzusetzenden Höchstbetrag zugesichert.

§ 38 Baubeginn, Anschaffung

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die NSV den Beitrag zugesichert hat.

² Anschaffungen, die im Einzelfall einen Beitrag von Fr. 5000.- oder mehr auslösen können, dürfen erst getätigt werden, wenn die NSV den Betrag zugesichert hat.

§ 39 Nachträgliche Projektänderungen

Nachträgliche Projektänderungen beziehungsweise Abweichungen der Bauten und Anlagen von den Projektplänen, die der Beitragszusicherung zugrunde lagen, bedürfen vorgängig der Genehmigung durch die NSV.

§ 40 Auszahlung der Beiträge

1 Beiträge werden in der Regel erst ausbezahlt, wenn der NSV die Schlussabrechnung mit den Belegen zur Kontrolle vorgelegt wird.

²Die NSV kann Teilzahlungen ausrichten:

1. bei grösseren Bauten und Anlagen im Rahmen des Baufortschrittes;
2. bei grösseren Anschaffungen, wenn bei der Bestellung eine Anzahlung zu leisten ist.

§ 41 Verfall von Beitragszusicherungen

¹Zugesicherte Beiträge verfallen, wenn der NSV die Schlussabrechnung nicht binnen Jahresfrist nach Abschluss der Arbeiten oder nach der Lieferung eingereicht wird.

²In begründeten Ausnahmefällen kann die NSV die Frist verlängern.

§ 42 Verweigerung von Beiträgen

Die Ausrichtung der Beiträge ist zu verweigern, wenn:

1. die Einsichtnahme in die Berechnungsunterlagen behindert oder verweigert wird;
2. die Belege nicht für die Kontrolle durch die NSV zur Verfügung gestellt werden;
3. mit der Ausführung von Projektierungs- oder Bauarbeiten begonnen wird oder wenn Bestellungen von Material, Gerätschaften oder Fahrzeugen aufgegeben werden, bevor die NSV eine Beitragszusicherung abgegeben hat;
4. Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt sind.

§ 43 Unterhaltungspflicht

¹Die Gemeinden und Feuerwehren sind verpflichtet, von der NSV subventionierte Bauten und Anlagen sowie das Material, die Geräte und die Fahrzeuge, an deren Anschaffungskosten die NSV Beiträge geleistet hat, fachgerecht zu warten und zu unterhalten.

²Die NSV kann in einem Reglement die Wartungs- und Unterhaltungspflicht näher umschreiben.

§ 44 Rückerstattung

¹Werden Bauten und Anlagen, für die Beiträge der NSV ausgerichtet worden sind, nicht mindestens während 25 Jahren ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend benützt, hat die Gemeinde der NSV je Jahr der Zweckentfremdung einen Fünfundzwanzigstel des Beitrages zurückzuerstatten.

²Werden mit Beiträgen der NSV mitfinanzierte Fahrzeuge zweckentfremdet, bestimmt sich der Rückerstattungsanspruch der NSV sinngemäss nach der Amortisationsdauer des Fahrzeugs.

³Bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann die NSV die Beitragsleistung ganz oder teilweise zurückfordern.

⁴Werden mit der Beitragszusicherung verbundene Auflagen oder Bedingungen trotz Mahnung nicht oder mangelhaft erfüllt, kann die NSV die Beitragsleistung ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 45 Verzinsung, Verrechnung

¹Die Beitragsleistung ist zuzüglich eines Zinses von 5 Prozent ab Entstehung des Rückerstattungsanspruchs zurückzuerstatten.

²Rückerstattungsforderungen der NSV können mit Guthaben der Gemeinde bei der NSV verrechnet werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 Änderung bisherigen Rechts 1. Gebührenverordnung

Der Anhang zur Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 2001 zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührentarif)⁷ wird wie folgt geändert:

Landwirtschaft- und Umweltdirektion

5.21 Umwelt- und Gewässerschutz, Wasserrecht:

...

5.21.3 Gebührenvignetten für die administrativen
 Nebenkosten der Feuerungskontrolle 20.– bis 40.–

5.21.4 *Aufgehoben*

5.21.5 Kontrollen und Nachkontrollen von Feuerungsanlagen nach Zeitaufwand

...

§ 47 2. Planungs- und Bauverordnung

Die Vollzugsverordnung vom 25. November 2014 zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV)⁸ wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 2 Meldepflicht für Solaranlagen

¹ Bauvorhaben für bewilligungsfreie Solaranlagen gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) sind mindestens 30 Tage vor Baubeginn auf dem amtlichen Formular der Gemeinde zu melden. Es sind Ansichts- und Situationspläne beizulegen, welche die genügende Anpassung auf dem Dach belegen.

² Die Gemeinde hat die Meldung an die Nidwaldner Sachversicherung (NSV) sowie bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone an die Direktion weiterzuleiten.

³ Widerspricht das Bauvorhaben den bundesrechtlichen Vorschriften, hat der Gemeinderat spätestens fünf Arbeitstage vor Baubeginn ein Bauverbot für das gemeldete Bauvorhaben zu verfügen. Einem allfälligen Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 48 3. Kantonale Umweltschutzverordnung

Die Vollzugsverordnung vom 12. Juli 2005 zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Kantonale Umweltschutzverordnung, kUSV)⁹ wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 2 Ziff. 4 Amt für Umwelt

¹ Das Amt für Umwelt vollzieht die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Instanz übertragen ist.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Zustimmung zur Verwendung von Umgehungsleitungen (Art. 16 LRV);
2. die Bewilligung zur Verbrennung von Abfällen im Einzelfall (Art. 26b LRV);
3. die Überwachung des Standes und die Entwicklung der Luftverunreinigung (Art. 27 LRV);
4. die Anordnungen zur Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben betreffend Emissionsmessungen und Kontrollen (Art. 13 LRV¹⁰).

§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kaminfegertarif vom 7. Dezember 1998¹¹ wird aufgehoben.

§ 50 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

...

Landschreiber

...

-
- ¹ A 2017,
 - ² NG 613.1
 - ³ www.vkf.ch
 - ⁴ NG 611.1
 - ⁵ NG 854.1
 - ⁶ www.feukos.ch
 - ⁷ NG 265.51
 - ⁸ NG 611.11
 - ⁹ NG 721.11
 - ¹⁰ SR 814.318.142.1
 - ¹¹ NG 613.111

I. Brandschutz	1
§ 1 Brandschutzvorschriften	1
§ 2 Vorübergehende Anordnungen.....	1
§ 3 Brandschutznachweis 1. Begriff.....	1
§ 4 2. Bauten und Anlagen	2
§ 5 3. Ausnahmen.....	2
§ 6 4. im Baubewilligungsverfahren	2
§ 7 5. ausserhalb des Baubewilligungsverfahren.....	3
§ 8 Wärmetechnische Anlagen	3
II. Feuerwehr	3
A. Gemeindefeuerwehr	3
§ 9 Feuerwehrreglement.....	3
§ 10 Zuständigkeit.....	4
§ 11 Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken	4
B. Feuerwehrinspektorat	5
§ 12 Aufgaben.....	5
§ 13 Weisungen	5
§ 14 Feuerwehrinstruktorinnen und Feuerwehrinstruktoren 1. Ernennung, Dienstdauer, Einsatz.....	5
§ 15 2. Entschädigung	6
C. Feuerwehrpflicht	6
§ 16 Aushebung.....	6

§ 17	Befreiung.....	6
§ 18	Entschuldigungsgründe	7
D.	Übungen, Kurse	7
§ 19	Übungen	7
§ 20	Kurse für Feuerwehrkader und Spezialisten 1. Ausbildungskurse.....	7
§ 21	2. Weiterbildungskurse	7
§ 22	Kosten.....	8
E.	Einsatz	8
§ 23	Nachbarhilfe.....	8
§ 24	Sorgfaltspflicht	8
§ 25	Aufräumungsarbeiten.....	8
§ 26	Abklärung der Brandursache	9
F.	Löschwasserversorgung	9
§ 27	Kontrolle und Wartung der Löscheinrichtungen ..	9
III.	Beitragsleistungen an die Brandbekämpfung.....	9
A.	Beiträge.....	9
§ 28	Voraussetzungen	9
§ 29	Bauten und Anlagen	10
§ 30	Anschaffungen	10
§ 31	Private Wasserversorgungen, Betriebsfeuerwehren.....	11
§ 32	Löschmittel Privater	11
§ 33	Zusammenarbeit.....	11

B.	Beitragsgewährung, Zahlung und Rückerstattung	
	11	
§ 34	Vorprüfung bei Feuerwehrlokalen	11
§ 35	Beitragsgesuch 1. Inhalt	11
§ 36	2. Einreichung	12
§ 37	Beitragszusicherung	12
§ 38	Baubeginn, Anschaffung	12
§ 39	Nachträgliche Projektänderungen	12
§ 40	Auszahlung der Beiträge	12
§ 41	Verfall von Beitragszusicherungen	14
§ 42	Verweigerung von Beiträgen	14
§ 43	Unterhaltspflicht	14
§ 44	Rückerstattung	14
§ 45	Verzinsung, Verrechnung	15
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 46	Änderung bisherigen Rechts 1. Gebührenverordnung	15
§ 47	2. Planungs- und Bauverordnung	15
§ 48	3. Kantonale Umweltschutzverordnung	16
§ 49	Aufhebung bisherigen Rechts	16
§ 50	Inkrafttreten	16